

| | | |
|---|-------------------------------------|-------------------|
|  | Handbuch Qualitätsmanagement | Kap. D.7.1.6.5 |
| | Hepatitis B | |

Anweisungskarte zur Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten gem. RKI Anlage

HEPATITIS B

| | |
|--|--|
| Hinweis | Auf das Merkblatt des RKI Nr. 21 (Virushepatitis) wird aufmerksam gemacht |
| Erreger | Hepatitisvirus B |
| Erregerhaltiges Material | Körperflüssigkeiten, insbesondere Blut; Sekrete, insb. Sperma und Vaginalsekret |
| Meldepflicht | Bei Erkrankung, Tod |
| Dauer der Schutzmaßnahmen | Dauer der Erkrankung |
| Schutzmaßnahmen | Nachstehende Maßnahmen sind nicht nur bei akut erkrankten Bewohnern erforderlich, Bewohner sollten nur von Personen betreut werden, die eine ausreichende Immunität aufweisen. |
| Räumliche Unterbringung | Einzelunterbringung in der Regel nicht erforderlich |
| Wirkungsbereich der Desinfektions-Mittel/-Verfahren | Wirkungsbereich (<i>siehe Desinfektionsplan</i>) |
| Schutzkittel | Erforderlich bei möglichem Kontakt mit erregerhaltigem Material, mit kontaminierten Objekten oder mit der erkrankten Person |
| Handschuhe | Erforderlich bei möglichem Kontakt mit erregerhaltigem Material oder mit kontaminierten Objekten |
| Mund-Nasen-Schutz | Nur erforderlich, wenn mit Aerosolbildung oder Verspritzen von Blut oder Sekreten zu rechnen ist. |
| Schuhe | Wechsel der Schuhe nicht erforderlich |
| Hygienische Händedesinfektion | Erforderlich nach direktem Kontakt mit dem Bewohner, mit erregerhaltigem Material oder mit kontaminierten Objekten, auch nach Ablegen der Handschuhe |
| Flächendesinfektion | Eine routinemäßige Desinfektion ist für bewohnernahe Flächen erforderlich; sie ist bei Bedarf auf weitere Flächen auszudehnen. Es sind Mittel (Verfahren mit einer Einwirkungszeit von 1 Std.) der Liste der DGHM, die auch in der Liste des RKI verzeichnet sind, einzusetzen (<i>siehe Desinfektionsplan</i>), sofern sie gegen Viren wirksam sind. Bei massiver bzw. sichtbarer Kontamination sind Mittel der Liste des RKI in der dort angegebenen Konzentration und Einwirkzeit zu verwenden (<i>siehe Desinfektionsplan</i>) |
| Instrumenten-Desinfektion | Desinfektion erforderlich; bei zentraler Desinfektion Transport in geschlossenen Behälter; wenn möglich, chemisches Desinfektionsverfahren Einwirkzeit beachten !!! |

| Freigabe/ GF | Geprüft | Bearbeiter | Version | Datum | Seite |
|--------------|---------|------------|---------|-------------|---------------|
| Frau Busch | QMB | QMB | QMH 2.2 | August 2023 | Seite 1 von 2 |

| | | |
|--|--------------------|-------------------|
|  Handbuch Qualitätsmanagement | Hepatitis B | Kap. D.7.1.6.5 |
|--|--------------------|-------------------|

| | |
|----------------------------|--|
| Geschirrbehandlung | Routinemäßige Reinigung (Standard – Hygiene) ausreichend |
| Wäschebehandlung | Desinfektion der miterregerhaltigem Material kontaminierten Wäsche mit Mitteln und Verfahren der Liste des RKI; zentrale Desinfektion bei entsprechendem Transport verschlossen und gekennzeichnet |
| Textilienbehandlung | Desinfektion der miterregerhaltigem Material kontaminierten Textilien mit Mitteln und Verfahren der Liste des RKI; zentrale Desinfektion bei entsprechendem Transport |
| Schlussdesinfektion | Es sind Maßnahmen entsprechend den Angaben zur laufenden Desinfektion anzuwenden (<i>siehe Desinfektionsplan</i>). Matratzen, Kissen und Decken sind mit Mitteln und Verfahren der Liste des RKI zu desinfizieren. |
| Entsorgung | Erregerhaltiges Material und Abfälle, die miterregerhaltigem Material kontaminiert sein können, sind als Abfall der Gruppe B (= Hausmüll) zu entsorgen. |

HEPATITIS B

| | |
|-----------------------|--|
| Bitte beachten | <p>Alle Personen, die das Bewohnerzimmer betreten, müssen die angeordneten Schutzmaßnahmen jederzeit einhalten.</p> <p>Die Schutzmaßnahmen sollen die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verhindern..</p> <p>Bei meldepflichtigen Erkrankungen hat der behandelte Arzt oder die Heimleitung eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu veranlassen. Übertragbare Krankheiten, für die eine Meldepflicht besteht, sind in den §§ 6 und 7 des IfSG aufgeführt.</p> |
|-----------------------|--|

| Freigabe/ GF | Geprüft | Bearbeiter | Version | Datum | Seite |
|--------------|---------|------------|---------|-------------|---------------|
| Frau Busch | QMB | QMB | QMH 2.2 | August 2023 | Seite 2 von 2 |